



Satzung des Brehn'sches Stadtleben e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.07.2024 in Brehna.

Präambel

Die Arbeit des Brehn'sches Stadtleben e.V. basiert auf dem Interesse der Mitglieder das Gemeinwohl, Leben und Zusammenleben in der Stadt Sandersdorf-Brehna OT Stadt Brehna zu fördern und zu gestalten für Jung und Alt - füreinander - miteinander.

In diesem Sinne gibt sich der Verein folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Brehn'sches Stadtleben". Er hat seinen Sitz in Brehna und soll im Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz "e.V.". Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziel des Vereins ist es, das Gemeinwohl, das Leben und Zusammenleben in der Stadt Brehna zu fördern und für Jung und Alt zu gestalten.

Vereinszwecke nach § 52 AO sind:

- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung von Kunst und Kultur;
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung.

Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die



- a) Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten, Nachbarschaftshilfen und Vorträgen/Lesungen für Bürgerinnen und Bürger aller Altersgruppen der Stadt Sandersdorf-Brehna und Umgebung im OT Stadt Brehna,
- b) Organisation von kulturellen Veranstaltungen, heimatkundlichen Wanderungen und Mitwirkung bei Festveranstaltungen in Sandersdorf-Brehna mit Schwerpunkt OT Stadt Brehna,
- c) Betreuung von öffentlichen Einrichtungen und Verschönerung des Orts- und Landschaftsbildes (in Absprache mit der Stadt Sandersdorf-Brehna),
- d) Förderung der Selbständigkeit von Kindern und Jugendlichen durch die Vermittlung von handwerklichen und hauswirtschaftlichen Fähigkeiten und Kompetenzen,
- e) Erarbeitung und Veröffentlichung von Arbeiten, Ausstellungen, Publikationen, Artikeln und Materialien, die zur Identifizierung der Mitglieder des Vereins, sowie der Bewohner und Interessierten der Stadt Brehna, der Mitgliederbindung sowie Verbreitung des Bekanntheitsgrades der Stadt Brehna dienen,
- f) Pflege, Förderung, Organisation und Durchführung von Ausflügen, Exkursionen und gemeinsamen Aktivitäten der Vereinsmitglieder sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Sandersdorf-Brehna zur Aktivierung des bürgerschaftlichen Engagements,
- g) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.

Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vgl. § 2 Abs. 2).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur



für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins sind unzulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder natürlichen oder juristischen Person frei, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet. Minderjährige bedürfen der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Einreichen einer Beitrittserklärung und Entscheidung des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung des Antrages muss er gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich und endet mit dem Tod, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch deren Erlöschen.

Jedes Vereinsmitglied ist selbständig für den Abschluss privater Unfall- und Haftpflichtversicherungen verantwortlich, da der Verein für die im Rahmen der Vereinsarbeit auftretende Schäden keine Haftung übernimmt.

Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) möglich. Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.



Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung (Vgl. § 8 h.)) verdienstvolle Personen, die nicht Mitglied des Vereins sind, mit dem Titel "Ehrenmitglied" auszeichnen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag als Geldbetrag zu zahlen. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags legt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest. Sie werden in der Beitragsordnung geregelt. Die Beitragsordnung ist nicht Teil der Satzung.

Die Mitgliederversammlung kann den Beitrag für Schüler, Studenten und Arbeitslose sowie Rentner ermäßigen.

Bei Zahlungsunfähigkeit auf Grund einer Notlage kann der Vorstand auf Antrag des zahlungsunfähigen Mitgliedes eine Stundung oder einen Erlass des Beitrages beschließen.

Zahlungsunwilligkeit des Mitglieds innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren führt zur Streichung aus der Mitgliederliste des Vereins.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Mitgliederversammlung
- Revision

Die Aufgaben der Organe werden im Folgenden dargestellt.



§ 7 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins (geschäftsführender Vorstand). Er besteht aus einem Vorstandsvorsitzenden sowie einem Stellvertreter. Diese gelten als gesetzlicher Vertreter des Vereins nach § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt.

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere:

- Anmeldung des Vereins zum Vereinsregister,
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- Liquidation des Vereins nach Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand hat das Recht, auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zur Durchführung bestimmter, klar abgegrenzter Handlungen im Namen des Vereins einschließlich sämtlich dazu erforderlicher Befugnisse zu bevollmächtigen. Es obliegt dem Vorstand, die Durchführung solcher Handlungen in angemessener Art und Weise zu kontrollieren.

Der „erweiterte Vorstand“ besteht mindestens aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie aus

a) bis zu zwei Schatzmeistern. Ihre Aufgaben sind:

- Kassierung der Mitgliedsbeiträge,
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs,
- Führung des Kassenbuches,
- Erstellung einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung/Finanzbericht und der Steuererklärung.



b) und bis zu drei Beisitzer/n. Die Anzahl der Beisitzer ist so zu wählen, dass eine ungerade Anzahl an Vorstandsmitgliedern erreicht wird. Die Aufgaben werden durch den erweiterten Vorstand festgelegt und können in ihrer Dauer beschränkt werden. Seine/ihre Aufgaben können u.a. sein:

- Mitgliederverwaltung und -betreuung
- Protokollierung von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Unterstützung oder vollständige Übernahme eines Fachgebietes
- Stellvertretung eines Vorstandsmitgliedes und Übernahme von Detailaufgaben
- Moderation oder Diskussionsführung
- Konfliktmanagement

Der erweiterte Vorstand realisiert gemeinsam und nach Absprache die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der erweiterte Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter werden einzeln und direkt gewählt. Die weiteren Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden einzeln, jedoch nicht in definierter Funktionen gewählt. Die Übertragung von Funktionen innerhalb des erweiterten Vorstandes übernehmen die gewählten Vorstandsmitglieder (geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand).

Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Bestellung des Vorstandes und weiterer Funktionsträger widerrufen.

Die Amtszeit aller gewählten Funktionsträger beträgt 3 Jahre. Verzögert sich nach Ablauf der Amtszeit die Neuwahl, so bleiben alle Funktionsträger bis zur Neuwahl im Amt.



Scheidet ein Funktionsträger während der Amtsperiode aus, können die verbliebenen Funktionsträger ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer bestimmen.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

Als Mitglied der Revision/Kassenprüfung kann man an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstands.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl und Abwahl des Vorstandes sowie des erweiterten Vorstands
- b) Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Rechenschaftsbericht. Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht
- d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- f) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich, an die zuletzt mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail, eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt mind. einmal im Jahr.



Die Einladung erfolgt schriftlich, telekommunikative Übermittlung eingeschlossen, d.h. zeitgemäße Kommunikationsformen wie E-Mail und Kurznachrichtendienste, wie z.B. WhatsApp/Telegram/Signal sind zulässig, wenn das Mitglied nichts anderes schriftlich gegenüber dem Vorstand bestimmt hat.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 7. Lebensjahres. Jedes Mitglied kann ab Vollendung des 16. Lebensjahres in den erweiterten Vorstand und ab Vollendung des 18. Lebensjahres in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmung/Wahlen zu enthalten. Es wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung (sofern sie dies wünschen und über die technischen Voraussetzungen verfügen) ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (Webkonferenzsysteme) ausüben können (hybride Veranstaltungen).

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden (ggf. auch virtuell anwesenden) Mitglieder gefasst.



Beschlüsse von besonderer Bedeutung, nämlich Satzungsänderungen sowie ein Beschluss über die Auflösung des Vereins, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller anwesenden Vereinsmitglieder.

Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zulässig.

Anträge an den Verein sind schriftlich bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand hat die Anträge zur Beschlussfassung der Versammlung vorzulegen.

§ 9 Vereinsordnungen

1. Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Gründung, Führung und Auflösung von Abteilungen, zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.
2. Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.
3. Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben. Die Satzungsgrundlage kann aber auch in Verweisen bei den jeweiligen Regelungspunkten in der Satzung bestehen. Das heißt: Sie regeln die Ermächtigungsgrundlage für eine Vereinsordnung jeweils an der Stelle der Satzung, an der der jeweilige Bereich behandelt wird.



§ 10 Revision/Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Revisoren/Kassenprüfer/innen für die Dauer von 3 Jahren. Der/Die jeweils amtierende Kassenprüfer/in bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis Nachfolger/innen gewählt sind. Die Revisoren/Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.

Die Revisoren/Kassenprüfer/innen prüfen die Kasse und die Buchführung des Vereins mindestens ein Mal pro Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung legen sie der Mitgliederversammlung vor. Die Revisoren/Kassenprüfer/innen informieren den Vorstand unverzüglich, wenn sie Unregelmäßigkeiten, gravierende Fehler oder Verstöße gegen die Satzung feststellen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so übernimmt der/die Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende die Liquidation. Es gelten die Bestimmungen des BGB §§ 47ff. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins der Ortschaft Stadt Brehna übergeben mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen.

§ 12 Aufwandsentschädigungen

Der Verein zahlt seinen Mitgliedern keinerlei Aufwandsentschädigungen für deren Tätigkeiten. Ausnahmen sind unter besonderen Umständen durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Die Mitgliederversammlung kann auch für die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung beschließen.

Brehn'sches Stadtleben e.V.
OT Brehna
Schillerstraße 18
06796 Sandersdorf-Brehna



Inkrafttreten der Satzung

Ort, Datum und Unterschriften

Beitragsordnung des Brehn'sches Stadtleben e.V.

Aufgrund § 5 ihrer Satzung hat die Mitgliederversammlung des Brehn'sches Stadtleben e.V. am 19.07.2024 die folgende Beitragsordnung beschlossen und mit der Mitgliederversammlung am 22.02.2025 ergänzt.

1. Um die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen zu können, ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragsverpflichtungen, wie in dieser Beitragsordnung bestimmt, nachkommen.
2. Die Beitragsordnung kann jederzeit bei den Mitgliedern des Vorstandes eingesehen werden. Zu gegebenem Zeitpunkt erfolgt eine öffentlich zugängliche Veröffentlichung, z.B. über eine Homepage. Mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung tritt die Beitragsordnung in Kraft. Kommt es zu Änderungen der Beitragsordnung wird analog verfahren.
3. Ab Veröffentlichung der Satzung wird diese jedem neuen Mitglied mit dem Aufnahmeantrag ausgehändigt. Sie ist Bestandteil der Aufnahmeerklärung und für jedes Mitglied verbindlich.
4. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum in voller Höhe als Jahresbeitrag zu entrichten.
5. Die Beitragssätze gelten zunächst bis zum 31.12. und danach jeweils für ein ganzes Jahr. Fasst die Mitgliederversammlung keine Änderungsbeschlüsse, verlängert sich die Gültigkeit für weitere 12 Monate. Der Vorstand kann diese Regelung bei Notwendigkeit im Ausnahmefall ändern.
6. Die Beiträge sind innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres, spätestens am 30.06., zu entrichten. Bei späterem Eintritt ist der Jahresbeitrag unverzüglich nach Entscheidung durch den Vorstand fällig.
7. Ist ein Mitglied nicht in der Lage den Beitrag ganz oder teilweise zu zahlen, kann es einen Antrag auf Änderung der Modalitäten stellen. Der Antrag muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Antrag. Er kann vom Mitglied Nachweise über die Gründe des Antrags verlangen. Der geschäftsführende Vorstand kann die Beitragszahlung stunden, den Jahresbeitrag einmalig reduzieren oder einmalig aussetzen.
8. Der Austritt aus dem Verein ergibt sich aus § 4 der Satzung. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) möglich. Bei Nichteinhalten der Kündigungsfrist verlängert sich die Mitgliedschaft um ein Jahr.
9. Die Beiträge können in bar an den/die Schatzmeister des Vereins gezahlt oder auf das Vereinskonto überwiesen werden. Die Bankverbindung wird dem Mitglied auf dem Aufnahmeantrag mitgeteilt. Eine Änderung der Bankverbindung wird separat mitgeteilt.

Brehn'sches Stadtleben e.V.
OT Brehna
Schillerstraße 18
06796 Sandersdorf-Brehna

Anlage 1 zur Beitragsordnung für Brehn'sches Stadtleben e.V.

Auf den Mitgliederversammlungen vom 19.07.2024 und 22.02.2025 wurden die folgenden Beitragssätze festgelegt:

	Jahresbeitrag
Kinder bis zur Vollendung des 7.Lebensjahres	Beitragsfrei
Kinder ab Vollendung des 7.Lebensjahres sowie Erwachsene	12,00 €
Schüler/Studenten/Rentner/Arbeitslose Ermäßigung gem. Mitgliederversammlung auf Antrag des Mitglieds	0,00 € Schüler/Studenten 8,00 € Rentner/Arbeitslose

Die Mitglieder erhalten keine Rechnung über den Jahresbeitrag. Sie werden bei Änderungen des Beitrags in der Mitgliederversammlung informiert.

Die Zahlung erfolgt bis zum 30.Juni des jeweiligen Kalenderjahres. Sollte der Beitrag nicht zeitgerecht bezahlt werden, ist der Verein berechtigt folgende Bearbeitungs- und Mahngebühren zusätzlich zum zu zahlenden Beitrag zu verlangen. Bearbeitungs- und Mahngebühren werden automatisch mit den Beitragszahlungen, für die sie erhoben wurden, fällig.

	Bearbeitungsgebühren	Mahngebühren
Zahlungserinnerung	0,00 €	0,00 €
1. Mahnung	3,00 €	0,00 €
2. Mahnung	5,00 €	3,00 €
3. Mahnung	5,00 €	5,00 €

Diese Anlage ist Bestandteil der Beitragsordnung des Brehn'sches Stadtleben e.V., die am 19.07.2024 in Brehna beschlossen wurde.